VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am **Dienstag**, den **04.02.2020** im Pfarrsaal Vorchdorf stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: **GR/2020/29**
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:27 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister DI Gunter Schimpl	ÖVP	
Vzbgm. Johann Mitterlehner	ÖVP	
Johannes Huemer	ÖVP	
Josef Prielinger	ÖVP	
Franz Amering	ÖVP	
Claudia Krainz	ÖVP	
Josef Leichtfried	ÖVP	
Josef Scherleithner jun.	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	ÖVP	
Johann Paul Aigner	ÖVP	
Sebastian Greimer	ÖVP	
Ing. Christian Hummelbrunner	ÖVP	Vertretung für Herrn Ing. Klaus Lohninger
Margit Danbauer	FPÖ	
Eva Fellner	FPÖ	
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Natascha Maier	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Josef Scherleitner	FPÖ	
Gerhard Wiener	FPÖ	
Ursula Sappl	FPÖ	
Klaus Richter	SPÖ	Vertretung für Herrn Christian Wiedl
Hans-Peter Sappl	FPÖ	
Augustine Kroißmayr	FPÖ	
Gabriele Eckhardt	SPÖ	
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Johann Haslinger	SPÖ	
Ing. Peter Haslinger	SPÖ	
Daniel Raffelsberger	SPÖ	Vertretung für Herrn Marko Malesardi
Gerald Prielinger	SPÖ	Vertretung für Frau Silvia Brandstätter
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Bettina Hutterer	GRÜNE	
Teresa Steinhäusler	GRÜNE	
Eva Brandstötter-Eiersebner	GRÜNE	Vertretung für Herrn Mag. Norbert Ellinger
Mag. Andreas Hausl	GRÜNE	
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführer/in

Entschuldigt fehlen:

Ing. Klaus Lohninger	ÖVP
Silvia Brandstätter	SPÖ
Marko Malesardi	SPÖ
Christian Wiedl	SPÖ
Mag. Norbert Ellinger	GRÜNE

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung:

1. OÖ Tourismusgesetz 2018 - Verordnung Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, Anpassung an die neue Rechtslage
2. Prüfungsausschusssitzung vom 19.11.2019 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes
3. Prüfungsausschusssitzung vom 20.11.2019 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes
4. Finanzierungsplan Abwasserbeseitigung BA 25 (INKOBA)
5. Finanzierungsplan Wasserversorgung BA 10 (INKOBA)
6. Abwasserbeseitigung BA 24 (Lückenschluss Kanal 2018) - Annahme Förderungsvertrag KPC
7. Radstern (Begleitweg) Vorchdorf - Vergabe Brückenbau (Laudachbrücke)
8. FF Vorchdorf - Ersatzbeschaffung Rüstlöschfahrzeug RLF-A 2000 - Grundsatzbeschluss
9. Faschingszug - Beschlussfassung
10. Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag Netz OÖ - Lindacherstraße 34 / ehem. Brandstötter
11. Generationen-Campus-Vorchdorf - Gesundheitsdienstleistungszentrum (GDLZ) - Beratung und Beschlussfassung zu Verträgen und Anträgen
11.1. Einrichtung eines Ausschusses - Beschlussfassung
11.2. Gesundheitsdienstleistungszentrum (GDLZ) – Franchisevertrag - Beschlussfassung
11.3. Geschäftsbeziehung mit der Firma Xundheit - Beschlussfassung
12. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kitzmantelfabrik

13. Beschluss des Grundkaufes von Familie Schauermann und Familie Lichtenegger/Wailand zur Sicherung des fußläufigen Verbindungsweg zwischen Weidenstraße und Brauereistraße

14. Flächenwidmungsplanänderungen:

14.1. Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15 - Natascha Maier, Peintal 8/2 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 1.650 m²

14.2. Karin Spießberger, Prinz-Eugen-Straße 2/1, 4651 Stadl-Paura - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 529, KG Eggenberg, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 70 m² für einen gedeckten Autoabstellplatz für die Bewohner der Pension

14.3. Miba Sinter Austria GmbH & High Tech Coatings - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 50, T 59, KG Feldham und T 829/2, T 839, KG Vorchdorf, von Grünland in Betriebsbaugebiet mit Schutz- oder Pufferzone, im Ausmaß von ca. 2.480 m²

14.4. Markus Bruderhofer, Einsiedlinger Straße 70 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 120 (53 m²) und 121 (543 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 596 m²

14.5. Susanne und Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf - Änderung des Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 10.465 m², sowie ÖEK-Änderung

14.6. Radner Elke und Erwin, Schart 7, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zum Umwidmung der Parzelle T 1100, KG Mühltal, von Grünland in Verkehrsfläche, Erholungsfläche - Sport- und Spielfläche; Spielplatz und Mischbaugebiet unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung, im Ausmaß von ca. 2.300 m²

14.7. Judith Engl, Aubichl 1/3, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 4/1 und T 15/3, KG Moos, von Grünland in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 1.079 m²

15. DRINGLICHKEITSANTRAG: Kinderbetreuung Vorchdorf - Erweiterung Krabbelstube (4. Gruppe)

16. Allfälliges

17. Abhaltung einer Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass
a) zu Beginn der Sitzung 37 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
e) AL Mag.(FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass der Tagesordnungspunkt 11.2 abgesetzt wird und der Tagesordnungspunkt 11.3. vom Antragsteller zurückgezogen wurde und somit auch nicht zur Beschlussfassung kommt.

Weiters berichtet er, dass ein Dringlichkeitsantrag, unterfertigt von allen Fraktionen, betreffend der Krabbelstubenerweiterung in der Fischböckau vorliegt.

Die Dringlichkeit wird dadurch begründet, dass die Erweiterung zeitnahe umgesetzt werden soll.

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung der Aufnahme in die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

Außerdem informiert er, dass die nächste Gemeinderatssitzung am 24.03.2020 in der Kitzmantelfabrik stattfindet und ersucht alle Gemeinderatsmitglieder um Kenntnisnahme.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1	OÖ Tourismusgesetz 2018 - Verordnung Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale, Anpassung an die neue Rechtslage

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Sachverhalt. Die vom Gemeinderat am 10.12.2019 beschlossene Verordnung betreffend Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wurde dem Land OÖ (IKD) zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Aufgrund der vielen Feiertage während des Kundmachungszeitraumes wurde vom Land OÖ festgestellt, dass die kundgemachte Verordnung einen Tag zu früh von der Amtstafel entfernt wurde und die Verordnung somit mit Gesetzwidrigkeit behaftet ist.

Aus diesen Grund hat der Gemeinderat die beiliegende Verordnung nochmals zu beschließen. (der §2 „Inkrafttreten" ist gemäß Vorschlag des Landes OÖ (IKD) in die Verordnung aufgenommen worden.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

2 Prüfungsausschusssitzung vom 19.11.2019 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes

Sachverhalt:
Der Obmann des Prüfungsausschusses Gerhard Wiener bringt den Prüfbericht vom 19.11.2019 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:
Um Kenntnisnahme des Prüfberichts wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

3 Prüfungsausschusssitzung vom 20.11.2019 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes

Sachverhalt:
Der Obmann des Prüfungsausschusses Gerhard Wiener bringt den Prüfbericht vom 20.11.2019 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass sich der Kasberg solide in Richtung Sommerbetrieb entwickelt. Es laufen die Bemühungen, dass der Kasberg nachhaltig auf „gesunde Beine gestellt wird". Die Rücklagen die gebildet werden, sind als Vorsichtsmaßnahmen anzusehen.

Beschlussvorschlag:
Um Kenntnisnahme des Prüfberichts wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:
zur Kenntnis genommen

4 Finanzierungsplan Abwasserbeseitigung BA 25 (INKOBA)

Sachverhalt:
Lt. Information des Ziviltechnikers DI Brunner belaufen sich die Kosten für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigung (INKOBA) auf netto € 470.000,00. Gemäß DI Brunner sind INKOBA-Bauvorhaben nicht förderfähig, teilt der Vorsitzende mit.

Die Finanzierung für diesen Bauabschnitt stellt sich somit wie folgt dar:

Anschlussgebühren	€ 97.800,00
Sonstige Mittel (Aufschließungsbeiträge, Rücklagenentnahmen,...)	€ 372.200,00
Gesamt	€ 470.000,00

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

5 Finanzierungsplan Wasserversorgung BA 10 (INKOBA)

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert, dass lt. Information des Ziviltechnikers DI Brunner sich die Kosten für das Bauvorhaben Wasserversorgung BA 10 (INKOBA) auf netto € 300.000,00. belaufen. Gemäß DI Brunner sind INKOBA-Bauvorhaben nicht förderfähig.

Die Finanzierung für diesen Bauabschnitt stellt sich somit wie folgt dar:

Anschlussgebühren	€ 49.800,00
Sonstige Mittel (Aufschließungsbeiträge, Rücklagenentnahmen,...)	€ 250.200,00
Gesamt	€ 300.000,00

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

6 Abwasserbeseitigung BA 24 (Lückenschluss Kanal 2018) - Annahme Förderungsvertrag KPC

Sachverhalt:
Der Finanzierungsplan für den Kanalbauabschnitt 24 (Lückenschluss Kanal 2018) sieht lt. GR-Beschluss vom 03.07.2018 Einnahmen und Ausgaben von je € 124.000,00 vor, so der Vorsitzende.

Mit Schreiben vom 13.12.2019 hat das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus mitgeteilt, dass das beantrage Projekt positiv beurteilt wurde.

Der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH hat die Antragnummer B800662 erhalten.

Der vorläufige Fördersatz beträgt 19 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 124.000,00 (ergibt € 23.560,00).

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 23.560,00 wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Um diese Förderung zu erhalten, ist der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) vom Gemeinderat vollinhaltlich zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung des Förderantrages der KPC.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

7 Radstern (Begleitweg) Vorchdorf - Vergabe Brückenbau (Laudachbrücke)

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag. Für das Projekt Radstern Vorchdorf – 1DCAAB_00977 wurde vom Büro Mittendorfer und Dornetshuber die Ausschreibung der Vergabe des Brückenbaus (Brücke 02) über die Laudach am 13.01.2020 an namhafte Firmen übermittelt.

Bei der am 30.01.2020 stattgefundenen Angebotsabgabe haben folgende Firmen ein Angebot gelegt bzw. ergibt sich untenstehende Angebotsreihung (siehe Angebotseröffnungsprotokoll):

1. Fa. PORR Bau GmbH	276.689,55	EUR exkl. MwSt.
2. Fa. Strabag AG	302.284,55	EUR exkl. MwSt.
3. Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co. KG	348.715,20	EUR exkl. MwSt.
4. Fa. Stern & Hafferl Bauges.m.b.H.	349.434,45	EUR exkl. MwSt.

Folgende Firmen legten kein Angebot bzw. übermittelten eine Absage:
- BRANDL Bauges.m.b.H.
- HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.
- Schmid Baugruppe Holding GmbH
- Kieninger Ges.m.b.H.
- Brandl Bauges.m.b.H.

Gemäß Vergabe nach dem BVergG für den Unterschwellenbereich wurde ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt. Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt (Billigstangebotsprinzip).

Im Hinblick auf das gewählte Vergabeverfahren und den Zuschlagskriterien ist der Auftrag an die Firma PORR Bau GmbH mit dem Billigstangebot in der Höhe von EUR 276.284,56 exkl. MwSt zu erteilen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Grundbesitzern für die Bereitschaft einen Grund zum Wohle der Gemeinschaft abzutreten. Weiters hofft er, dass in naher Zukunft die Durchbindung des Begleitweges bis nach Kirchham errichtet werden kann.

Finanzierung:
Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Radstern (Begleitweg) Vorchdorf sowie aus der EFRE – Förderung.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Auftragsvergabe an die Fa. Porr Bau GmbH mit dem Billigstangebot in der Höhe von EUR 276.689,55.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

8	FF Vorchdorf - Ersatzbeschaffung Rüstlöschfahrzeug RLF-A 2000 - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.
Das RLF-A 2000 der Freiwilligen Feuerwehr Vorchdorf steht mittlerweile 28 Jahre im Feuerwehrdienst. Dieses Fahrzeug hatte bereits 2016 seine Zielnutzungsdauer von 25 Jahren vorzuweisen und entspricht nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen der Feuerwehr.

Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP), welche Anfang 2018 ausgearbeitet und am 03.07.2018 im Gemeinderat beschlossen wurde, ist festgehalten, dass im Jahr 2022 eine Neuanschaffung des Rüstlöschfahrzeuges vorgesehen ist.

Das erwähnte Fahrzeug ist das einzige wasserfördernde Fahrzeug der FF Vorchdorf zbd verfügt über einen 2000 Liter Wassertank, sowie einen 200 Liter Schaumtank. Weiters befinden sich noch folgende Geräte darin: hydraulisches Rettungsgerät, Notstromaggregat, Einbauseilwinde, Hebekissen, uvm.

Die gesamten Anschaffungskosten des Fahrzeuges belaufen sich nach Vorlage eines Richtpreisangebotes auf ca. EUR 485.000,00.

Die Landesförderung, je nach Förderquote der Marktgemeinde Vorchdorf (Gemeindefinanzierung Neu), ist lt. GEP für 2022 zugesagt.

Nach Absprache mit dem Landesfeuerwehrkommando wurde, aufgrund mangelhafter Löschwasserversorgung auf der Autobahn, zusätzlich eine Sonderförderung in der Höhe

von EUR 20.000,00 für ein Druckluftschaumsystem, welches im Fahrzeug eingebaut werden soll, genehmigt.

Das Kommando der FF Vorchdorf ersucht um Fassung eines Grundsatzbeschlusses zum beschriebenen Fahrzeugankauf und um Einplanung der notwendigen Budgetmittel für die Beschaffung im Jahr 2022.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

9 Faschingszug - Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Faschingszug wird durch den 11er-Rat der Faschingsgilde organisiert und durchgeführt, so der Vorsitzende.
Gemäß unserer bestehenden Gemeindehaftpflichtversicherung würden, im Fall, dass die Gemeinde als Veranstalter auftritt, etwaige Haftungen gedeckt werden können. Dies wäre insofern möglich, wenn seitens der Gemeinde die Organisation des Faschingszuges übertragen wird und jedoch ähnlich wie beim Ortsschitag als Veranstalter auftritt.

Per einstimmigem Beschluss des GV vom 21.01.2020 wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, dass die Marktgemeinde Vorchdorf als Veranstalter für den Faschingszug 2020 auftritt und die Durchführung der Veranstaltung an den 11er-Rat delegiert.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Vorchdorf als offizieller Veranstalter auftritt, die Veranstaltung gleichzeitig delegiert.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

10 Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag Netz OÖ - Lindacherstraße 34 / ehem. Brandstötter

Sachverhalt:
Der Vorsitzende verliest nachstehenden Amtsvortrag.
Für die Stromversorgung der ehem. Liegenschaft Brandstötter, 4655 Vorchdorf, Lindacherstraße 34 (Kaufvertrag vom 2.8.2018 – GR- Beschluss vom 3.7.2018) ist der Netzzugangsvertrag der Netz OÖ GmbH für die Nutzung des Verteilernetzes nachträglich zu beschließen (Übergabe der Liegenschaft am 21.11.2019). Die Inbetriebnahme durch die Netz OÖ mit dem Vertragskontonr. 200100720968 erfolgte mit 19.12.2019.

Die an der Übergabestelle bereitgestellte Leistung beträgt:

- Netzbereitstellungsentgelt Ebene 7
- Netznutzungsentgelt Netzebene 7
- Netzverlustentgelt Netzebene 7

Mindestausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung) werden ´5,33 kW vereinbart.

Zählpunkt: AT0030000000000000000000000170716
Zählernummer: 3268281

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um nachträgliche Beschlussfassung des vorliegenden Netzzugangsvertrages.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

11 Generationen-Campus-Vorchdorf - Gesundheitsdienstleistungszentrum (GDLZ) - Beratung und Beschlussfassung zu Verträgen und Anträgen

11.1 Einrichtung eines Ausschusses - Beschlussfassung

Sachverhalt:
GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung stellt lt. § 46 Abs. 2 der Oö Gemeindeordnung einen Antrag an den Gemeinderat zur Einrichtung eines Ausschusses. Dieser beigelegte Antrag wurde fristgerecht eingebracht.

GR Johannes Huemer stellt folgenden Gegenantrag:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich innerhalb des Gemeinderates ein Personenkreis der Thematik Gesundheit und den dazu bestehenden Einrichtungen annimmt.
Ich stelle jedoch zum eingebrachten Antrag einen Ausschuss einzurichten den Gegenantrag eine Projektgruppe zum Thema Gesundheit und Pflege ins Leben zu rufen. Der Gruppe soll aus je einem Fraktionsvertreter/Vertreterin der im GR vertreten politischen Fraktionen bestehen. Aufgabe und Ziel der der Projektgruppe ist es die soziale Infrastruktur der Marktgemeinde und die handeln Personen vor allem in Bereichen des örtlichen Pflege- und Gesundheitsangebotes zu begleiten und Optimierungsbestrebungen zu unterstützen. Mit dem besonderen Augenmerk auf das im Aufbau befindliche Gesundheitsdienstleistungszentrum sollte die Projektegruppe zumindest zweimal jährlich tagen. Für die Neuausrichtung der GR Ausschüsse für die Legislaturperiode 2021-2027 sind die Themen Gesundheit und Pflege aufzunehmen und in der Ausschussstruktur zu verankern.

GR Mag. Andreas Hausl ersucht um Auskunft, inwieweit sich die Projektgruppe vom Ausschuss unterscheidet.

GR Johannes Huemer teilt mit, dass ein Ausschuss meist bei der konstituierenden Sitzung eingerichtet wird. Daher sein Antrag eine Projektgruppe einzurichten, welche den Gemeinderat mit ihrem Know-How unterstützt.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis Gegenantrag:
einstimmig bewilligt

Der Hauptantrag ist daher einstimmig abgelehnt.

11.2 Gesundheitsdienstleistungszentrum (GDLZ) – Franchisevertrag - Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt und wird in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

11.3 Geschäftsbeziehung mit der Firma Xundheit - Beschlussfassung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Antragsteller GR Ing. Mag. Albert Sprung zurückgezogen und daher abgesetzt.

12 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kitzmantelfabrik

Sachverhalt:
Mit dem Umweltabzeichen legt die Kitzmantelfabrik vermehrt Wert auf ein ressourcenschonendes Verhalten und möchte daher auch die Nutzer mehr in die Pflicht nehmen. Zudem werden die Stornogebühren fairer gestaffelt und das Rauchverbot mit einer höheren Pönale belegt, teilt der Vorsitzende mit.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

§ 1 – Nutzung und Abwicklung

5. Die Entsorgung von Müll aller Art, der durch die Abhaltung der Veranstaltung sowie deren Auf- und Abbau entsteht, obliegt dem Nutzer. Darüber hinaus verpflichtet er sich zur Beachtung der Grundsätze der Mülltrennung und des Recyclings. Ebenso gilt eine abfallvermeidende Organisation und Umsetzung der Veranstaltung als Richtlinie. Wird Müll in den hauseigenen Mülltonnen ungetrennt oder nicht sachgerecht entsorgt, kann der Betreiber zu Lasten des Nutzers eine Richtigstellung in Auftrag geben oder selbst durchführen.
9. Der Nutzer verpflichtet sich bei der Organisation und Umsetzung der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes ressourcenschonend zu handeln. Energie und Wasser nach Möglichkeit einzusparen, Einwegprodukte zu vermeiden und regionale Produkte und Dienstleister vorzuziehen.

§ 4 – Sicherheit, Hausordnung und gesetzliche Vorschriften

2. Der Nutzer sorgt für die Einhaltung des in der Kitzmantelfabrik geltenden Rauchverbots, bei einem Verstoß wird dem Nutzer eine Pönale in der Höhe € 500,00 in Rechnung gestellt.

§ 7– Rücktritt von der Benutzungsvereinbarung

3. Der Nutzer kann von der Benutzungsvereinbarung durch eine einseitige schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ab dem Zeitpunkt des gültigen Vertragsabschlusses werden bei einer Stornierung 10% des letztgültig unterzeichneten Angebots fällig. Wenn die Stornierung mindestens ein Jahr vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, leistet der Nutzer 20%, ab 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 40%, ab 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 60% und unter 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 80% des letztgültig unterzeichneten Angebots. Unter 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind die gesamten bestellten Leistungen zu 100% zu entrichten. In besonderen Härtefällen kann der Betreiber die Stornierungskosten mindern oder aussetzen.

GR Gerhard Wiener hat eine Verständnisfrage und erkundigt sich, ob es ein Problem bei der Mülltrennung gibt, da in den AGB der Kitzmantelfabrik einen Passus darüber gibt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kitzmantelfabrik als „Green Location" besonderes Augenmerkt darauf legt – das kann nur unterstützt werden.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kitzmantelfabrik.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

13 Beschluss des Grundkaufes von Familie Schauermann und Familie Lichtenegger/Wailand zur Sicherung des fußläufigen Verbindungsweg zwischen Weidenstraße und Brauereistraße

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informiert über den u.a. Sachverhalt.
Die betroffenen Anrainer Frau und Herr Schauermann, Frau Lichtenegger und Herr Wailand erklären sich bereit die erforderliche Fläche für eine fußläufige Verbindung zwischen der Weidenstraße und der Brauereistraße zur Verfügung zu stellen. Die im Vermessungsplan dargestellte Fläche soll daher ins öffentliche Gut übernommen werden. Die erforderliche Fläche ist teilweise Bauland bzw. Grünland.

Die Kosten für die Vermessung und die grundbücherliche Durchführung sind von der Marktgemeinde Vorchdorf zu tragen. Vom Bau- und Straßenausschuss wurde der übliche Preis für Bauland – € 40,00 und Grünland – € 10,00 beschlossen.

Finanzierung:
Schauermann Adelheid und Franz 48 m² vom Gst. Nr. 1992 zu € 40/m² = € 1.920
Lichtenegger Lisa und Wailand Stefan 9 m² vom Gst. Nr. 1988/6 zu € 10/m² = € 90

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat wird um Beschluss des Grundstücksverkaufs gebeten.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

14 Flächenwidmungsplanänderungen:

14.1 Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15 - Natascha Maier, Peintal 8/2 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 1.650 m²

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
Schriftliches Ansuchen vom 26.11.2019 von Monika Ohler, C. Forstingerstraße 15, 4655 Vorchdorf und Natascha Maier, Peintal 8/2, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der ÖEK-Bauerwartungsland Parzelle Nr. 1650/1, KG Messenbach, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 1.650 m².

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet, da es im ÖEK als Bauerwartungsland ausgewiesen ist.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird mehrheitlich empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung
- der Parzelle Nr. 1650/1, KG Messenbach,
- von Grünland in Bauland,
- im Ausmaß von ca. 1.650 m²,

gemäß dem Oö. ROG idgF zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen

1 Befangenheit: GV Natascha Maier, FPÖ

35 Stimmen dafür
1 Stimmenthaltung: Mag. Andreas Hausl, GRÜNE

14.2	Karin Spießberger, Prinz-Eugen-Straße 2/1, 4651 Stadl-Paura - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 529, KG Eggenberg, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 70 m² für einen gedeckten Autoabstellplatz für die Bewohner der Pension

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.
Anfrage von Frau Karin Spießberger, Prinz-Eugen-Straße 2/1, 4651 Stadl-Paura zur Umwidmung der Parzelle T 529, KG Eggenberg, von Grünland in Bauland, im Ausmaß von ca. 70 m² für einen gedeckten Autoabstellplatz für die Bewohner der Pension.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung
- der Parzelle T 529, KG Eggenberg,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 70 m²,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

14.3	Miba Sinter Austria GmbH & High Tech Coatings - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 50, T 59, KG Feldham und T 829/2, T 839, KG Vorchdorf, von Grünland in Betriebsbaugebiet mit Schutz- oder Pufferzone, im Ausmaß von ca. 2.480 m²

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer informiert über nachstehenden Amtsvortrag.
Bereinigung der Widmungsflächen der Firma Miba Sinter Austria GmbH & der Firma High Tech Coatings zum bewilligten Baukonsens. Umwidmung der Parzellen T 50, T 59, KG Feldham und T 829/2, T 839, KG Vorchdorf, von Grünland in Bauland (Rechtsstandkorrektur), im Ausmaß von ca. 2.480 m².

Lokalaugenschein am 23.01.2020 mit folgenden Teilnehmern:
Michael Heidinger, TAR – Gewässerbezirk Gmunden
Franz Hofstätter TFInsp – Gewässerbezirk Gmunden
Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc – Abteilung Raumordnung
HR Dipl.-Ing. Hubert Puchhammer – Naturschutz
DI (FH) Manfred Zachhuber – Bausachverständiger BH Gmunden
DI (FH) Stefan Buchmayr und Herr Scheureder – MIBA
Ing. Gerald Spalt und Claudia Dumanski – Gemeinde

Ergebnis des Lokalaugenscheins:
Es wird eine Trennung auf 2 Verfahren geben

1) HTC: Die HTC wird eine Vermessung der Asphaltgrenze und Grundgrenze vornehmen. Für die Widmung wird eine Verkehrsfläche angesucht.
2) MIBA: Abklärung nach Vorlage aller Unterlagen. Als Widmungsfläche ist derzeit ev. eine Verkehrsfläche denkbar.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird das Ansuchen (1 HTC) befürwortet.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung des Verfahrens 1) HTC

- der Parzelle T 839, KG Vorchdorf,
- von Grünland in Verkehrsfläche,
- im Ausmaß von ca. 1.000 m²,
- unter Einhaltung der geforderten Auflage (Vermessung - Asphaltgrenze und Grundgrenze),

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

14.4 Markus Bruderhofer, Einsiedlinger Straße 70 - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 120 (53 m²) und 121 (543 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 596 m²

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
In der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes entfallen: Anfrage auf Umwidmung der Parzellen 120 (53 m²) und 121 (543 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 596 m².

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage, unter Vorbehalt der Stellungnahme der Abteilung Luftreinhaltung, befürwortet.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung
- der Parzellen 120 (53 m²) und 121 (543 m²), KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 596 m²,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

14.5 Susanne und Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf - Änderung des Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 10.465 m², sowie ÖEK-Änderung

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer verliest nachstehenden Sachverhalt.
Anfrage vom 21.05.2019 von Josef Huemer, Einsiedlinger Straße 37, 4655 Vorchdorf auf Umwidmung der Parzellen 147/1 (ca. 3.871 m²), T 148/1 (ca. 5.628 m²) und T 152/1 (ca. 1.101 m²), KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 10.600 m².

Von den Regionsbeauftragten wird diese Anfrage befürwortet. (Baulückenschluss)

Nach der Vorberatung mit dem Regionsbeauftragten für Raumordnung am 19.11.2019 wurde im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 (Erstellung FWP Nr. 5 und ÖEK Nr. 2), die FWP Änderung Nr. 64 (Parzelle 146, KG Einsiedling, von Grünland in Wohngebiet, im Ausmaß von ca. 1.245 m²), aufgrund einer möglichen Versagung entfernt.

Es wird empfohlen diese Parzelle in ein Einzeländerungsverfahren aufzunehmen.

Nach Vorberatung im Raumordnungsausschuss vom 21.11.2019 wird empfohlen diese Parzelle im Einzeländerungsverfahren FWP Nr. 185 – ÖEK Nr. 45 aufzunehmen. Am 10.12.2019 wurde ein Grundsatzbeschluss im Gemeinderat gefasst.

Aufgrund der Einleitung des Verfahrens nach Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und des ÖEK Nr. 2 wird empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 10.12.2019 aufzuheben und neu zu beschließen.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen

- den Grundsatzbeschluss vom 10.12.2019 aufzuheben und

einen neuen Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung

- der Parzellen 146, 147/1, T 148/1 und T 152/1, KG Einsiedling,
- von Grünland in Wohngebiet,
- im Ausmaß von ca. 10.465 m²,
- sowie eine ÖEK Änderung,
- eine Straßenverbreiterung auf 6 m der bestehenden Aufschließungsstraße Parzelle 1430, KG Einsiedling, die Herstellung des Tragkörpers seitens Widmungswerber,
- die Vorlage eines Aufschließungskonzeptes seitens Widmungswerber samt innerer Erschließungsstraße (Mindestbreite 6m), samt Herstellung des Tragkörper,
- und den Baulandsicherungsvertrag in der Anlage,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

14.6	**Radner Elke und Erwin, Schart 7, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zum Umwidmung der Parzelle T 1100, KG Mühltal, von Grünland in Verkehrsfläche, Erholungsfläche - Sport- und Spielfläche; Spielplatz und Mischbaugebiet unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung, im Ausmaß von ca. 2.300 m²**

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
Am 06.11.2015 stellten Herr und Frau, Erwin und Elke Radner ein Ansuchen auf Erweiterung der Widmung der Parzelle T 1100, KG Mühltal, von Grünland in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 2.300 m².

Lt. Antrag der Ehegatten Radner hat die Gewerbebehörde festgestellt, dass für die Gastronomieküche - Umbau 1994 - keine gültige Betriebsanlagengenehmigung vorliegt. Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen ist der derzeitige Bauzustand, insbesondere die Lüftung sowie die Größe der Küche für eine neue Anlagengenehmigung nicht mehr ausreichend. Sie haben ein Konzept ausarbeiten lassen, welches nun einen generellen Umbau des Gasthauses vorsieht, um auch den künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Dieses

wurde beim Gewerbesprechtag am 04.11.2015 präsentiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Zubau die Widmungsgrenze - jedoch nicht die Grundstücksgrenze überschreitet.

Für die Regionsbeauftragten ist eine MB-Widmung (d. h. ohne zusätzliche Wohnungen) mit definitiver Siedlungsgrenze vorstellbar.

Das Ansuchen wurde am 14.01.2016 im Raumordnungsausschuss behandelt und am 02.02.2016 wurde im Gemeinderat einstimmig der Grundsatzbeschluss zur Umwidmung der Parzelle T 1100, KG Mühltal, von Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebiet, unter Ausschluss von Wohnungen und definitiver Siedlungsgrenze im ÖEK, im Ausmaß von 2.300 m² gefasst.
Per Brief vom 05.02.2016 wurde Herr Radner über den Beschluss informiert und um Vorsprache in der Bauabteilung gebeten. Es fehlte noch die Einverständniserklärung für die Kostenübernahme des Ortsplaners. Herr Radner hat sich auf das Schreiben bis 26.02.2019 nicht gemeldet, daher wurde seitens Gemeinde keine Umwidmung vorgenommen.

Am 27.02.2019 wurde ein neues Ansuchen mit geänderter Sachlage zur Umwidmung der Parzelle T 1100, KG Mühltal, von Grünland in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 2.300 m² eingebracht.
Text aus dem Ansuchen:
Hiermit ersuchen wir um Widmungserweiterung der bestehenden Widmung gemischtes Baugebiet lt. beiliegendem Auszug im Umfang von ca. 2.300 m².
Diese Fläche, die mittels Zufahrten (alte Scharter Straße (Gastgartenstraße), sowie Zufahrt Hinterhofplatz) räumlich abgegrenzt ist, soll künftig als Spielplatz für das Landgasthaus genutzt werden. Es soll somit sichergestellt werden, dass spielende Kinder einerseits nicht auf die Straße der L1242 gelangen können, sowie andererseits vor eventuellen Unfalleinwirkungen von der Straße her geschützt sind.
(Siehe Unfall in Schart, vom 25.11.18, wo ein verunfalltes Auto durch die Hecke hindurch gegen die Hausmauer geschleudert wurde).
Die Abgrenzung zur Straße hin ist zwar mit einem lebenden Zaun gegeben, der Schutz aufgrund des vorangeschrittenen Alters der Hecke, sowie durch Umwelteinflüsse (Salzstreuung) jedoch nicht mehr. So ist es spielenden Kindern möglich, durch die Hecke hindurch auf die Straße zu gelangen. Hier wäre eine Abgrenzungsmauer in Höhe der bestehenden Hecke angedacht.
Weiters soll die Gefahrenstelle Eingang Gastgarten von der L1242 her entschärft werden. Fußgänger und vor allem Radfahrer nutzen vermehrt diesen gefährlichen Eingang in den Obstgarten. Entlang der alten Scharter Straße (Gastgartenstraße) soll ein Eingangsturm entstehen, unter Berücksichtigung des erforderlichen Leitungsabstandes zur vorbeiführenden Stromleitung (5 m Radius). Die Mauer soll im Abstand von 6,5 m parallel zur Gastgartenstraße verlaufen. Die Einhausung soll nordseitig entlang der Hinterhofzufahrt abgegrenzt durch einen weiteren Turm ca. 6,5 m Meter versetzt zur Hausflucht erfolgen. Da aufgrund der bereits angeführten ausgehenden Risiken entlang der L1242 Gefahr besteht, ersuchen wir hiermit, den Raumordnungsausschuss unser Ansuchen positiv anzunehmen, und dass die angedachte Widmungserweiterung Zustimmung findet.

Laut Herrn DI Uwe Kadar, Regionsbeauftragter für Raumordnung ist eine Widmung in Sport- und Spielfläche denkbar. Er verweist auf die Gaststätte Böckhiasl in Neukirchen/Vöckla.

Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2019
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen den Grundsatzbeschluss vom 02.02.2016, aufgrund der geänderten Sachlage, aufzuheben und einen neuen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung und vorbehaltlich einer eventuell dazu erforderlichen ÖEK Änderung

- der Parzelle T 1100, KG Mühltal,
- von Grünland in Erholungsfläche - Sport- und Spielfläche; Spielplatz,
- im Ausmaß von ca. 2.300 m²,

gemäß Oö. Raumordnungsgesetz idgF. zu fassen.

Beschluss: **einstimmig bewilligt**

Am 15. Mai 2019 wurde von Herrn und Frau Erwin und Elke Radner, Schart 7, 4655 Vorchdorf ein erneutes Ansuchen auf Erweiterung der Widmung der Parzelle T 1100, KG Mühltal, von Grünland in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 2.300 m² gemeinsam mit einer Bebauungsstudie – Entwicklungskonzept für das Gasthaus „Wirt in der Edt" eingebracht.

Vom Regionsbeauftragten Herrn DI Kadar wird das Ansuchen aus Sicht der Raumordnung negativ beurteilt.
Für Herrn Hofrat DI Puchhammer kann eine Widmung, unter Berücksichtigung einer Widmungserweiterung in 3 Zonen, vorstellbar sein:

- im Westen eine Verkehrsfläche mit ca. 360 m²,
- im Zentrum eine Sport- und Spielfläche, im Ausmaß von ca. 1.190 m² und
- im Osten ein Mischbaugebiet unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung, im Ausmaß von ca. 750 m².

Stellungnahme Ortsplaner
Aus ortsplanarischer Sicht erscheint die vorliegende FWP- Teiländerung zwecks Zubauten und Errichtung von div. Anlagen (Spielplatz, PKW-Stellplätze) beim Landgasthof "Wirt in der Edt" akzeptabel, vorausgesetzt dass die dazu erforderliche Änderung des ÖEK- wie im Pkt. 2) umsetzungsmäßig vorgeschlagen - seitens der Aufsichtsbehörde akzeptiert und genehmigt wird.

Die Betroffenen, Nachbarn, Anrainer, sowie Grundeigentümer wurden nachweislich mittels Verständigung über die Umwidmung informiert.

Stellungnahme Netz Oö - STROM
Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Tr.St. Schart Ort - AZ Mast Nr. 53 im Teilbereich AMast Nr.3 bis E-Mast Nr.2 laut Netzplan im Anhang .
Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.

2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (https://www.kommunalnet.at/ bzw. https://portal.lfrz.at/) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet. Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

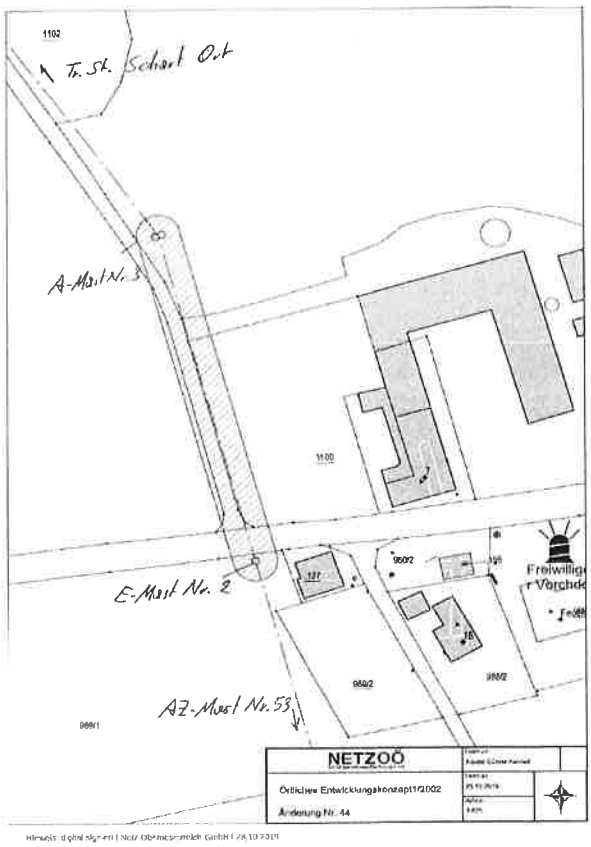

Stellungnahme Netz Oö - GAS

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung

Mit den ggst. Änderungen des Flächenwidmungsplanes (FWP und ÖEK) ist die Umwidmung einer ca. 2.300 m2 großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1100 (KG Mühltal) von "lafowi Grünland" in "MB", "Erholungsfläche - Spiel- und Liegewiese, Spielplatz" bzw. "Verkehrsfläche – Ruhender Verkehr (Parkplatz)" vorgesehen.

In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht) kann die ggst. Planung dann gerade noch zur Kenntnis genommen werden, wenn die Trinkwassereignung des Hausbrunnens hinsichtlich Qualität und Quantität nachgewiesen wird.

Stellungnahme Direktion Straßenbau und Verkehr

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über über den öffentlichen Anschluss "Schart" zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Piangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrsicht angefügt.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der

gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.
Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone gemäß Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen.
Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich.
Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung bzw. dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.
Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

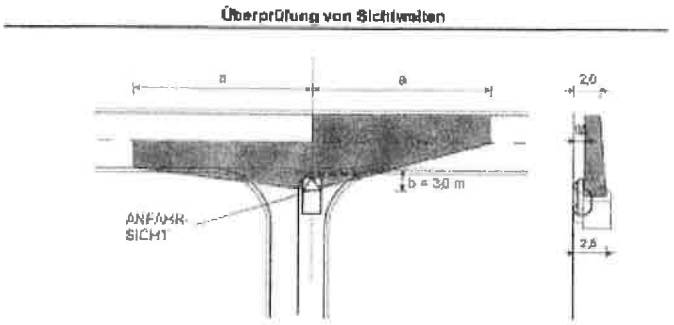

Abbildung 4: Anfahrsicht

Schenkellänge	V_P [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
a [m]	85	110	145	185	230	280
a_{min} [m]	70	95	120	155	190	230
a_{PKW} [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen a, a_{min} und a_{PKW} gemäß RVS 03.05.12

Stellungnahme Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
Die geringfügige Erweiterung des Betriebsareals ist naturschutzfachl. irrrelevant. Eine Störung des Landschaftsbildes bzw. eine Beeinträchtigung der ökologischen Gegebenheit ist nicht zu erwarten.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft
Wasserversorgung
Da es sich beim gegenständlichen Ansuchen um ein Objekt in Einzellage (Streulage) handelt, ist die angestrebte Versorgung mittels Hausbrunnen (vorausgesetzt, die Trinkwassereignung hinsichtlich Qualität und Quantität wird nachgewiesen) fachlich als geeignet anzusehen und ist die Umwidmung aus diesem Grund nicht abzulehnen.
Abwasserwirtschaft
Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt.
Trinkwasservorsorge
Die geplante Umwidmung befindet sich im Grundwasserschongebiet "Pettenbachrinne" (LGBl. Nr.: 11/1978) bzw. innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung "Almtal" (BGBl. Nr.: 78/1984). Bei entsprechender Beachtung der jeweiligen Auflagen ist eine Vereinbarkeit der Widmung gegeben und es wird der Umwidmung aus fachlicher Sicht zugestimmt.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW1 00) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Erwin Radner – Trinwassergutachten
Am 23.12.2019 übermittelte Herr Radner per E-Mail das Gutachten vom 29.04.2019 für die Trinkwassereignung der WG Bischofen-Schart.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf
Im Einzeländerungsverfahren Nr. 4.121 – Radner / SCHART wurde die verlegte Scharter Straße rechtskräftig in Verkehrsfläche gewidmet. (rechtswirksam 07.04.2015)

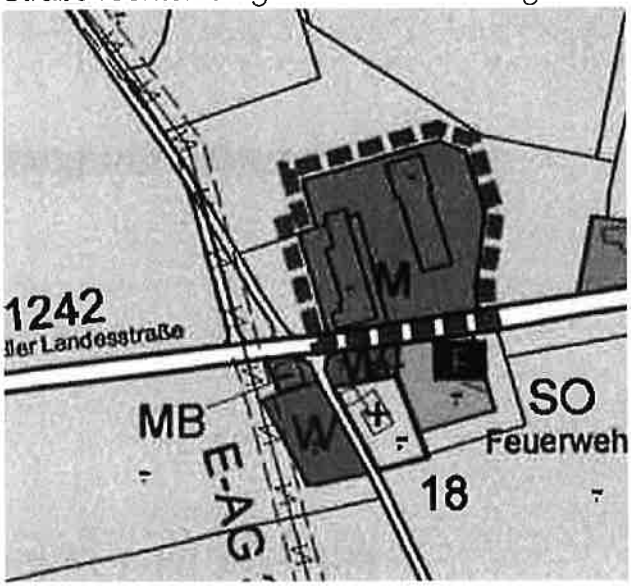

Im Plan für das Stellungnahmeverfahren der Einzeländerung Nr. 4.181 – Radner / SCHART wurde eine Teilfläche der Scharter Straße als Grünland dargestellt.

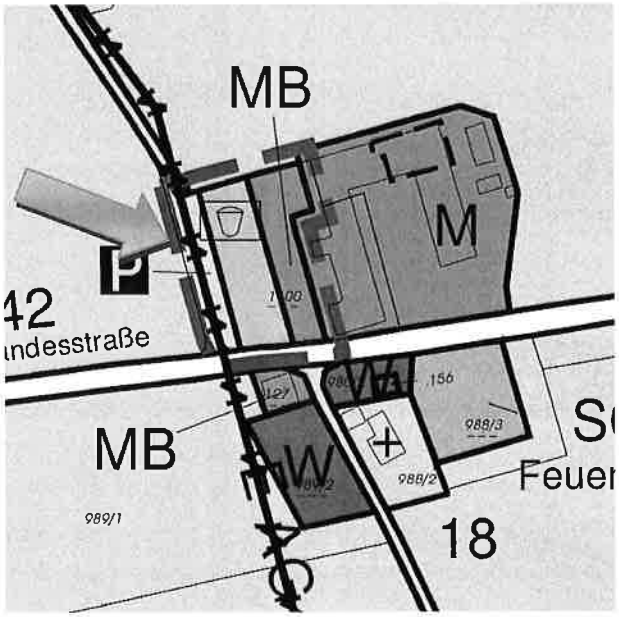

Im Plan für das Genehmigungsverfahren wird der korrekte Rechtsstand ausgewiesen.

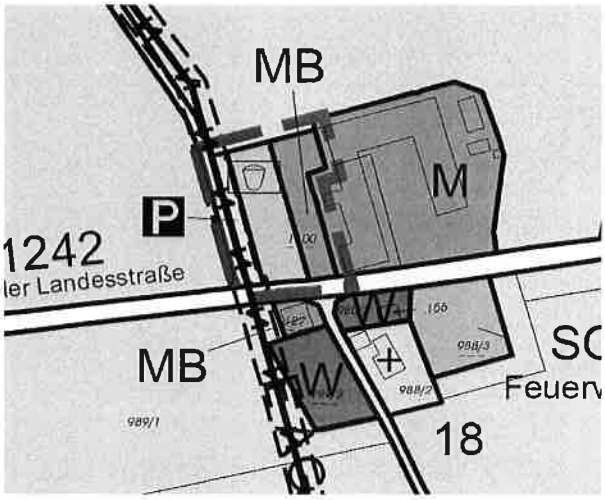

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung und einer dazu erforderlichen ÖEK Änderung

- der Parzelle T 1100, KG Mühltal,
- von Grünland in Verkehrsfläche (ca. 360 m²)
- von Grünland in Erholungsfläche - Sport- und Spielfläche; Spielplatz (ca. 1.190 m²),
- von Grünland in Mischbaugebiet unter Ausschluss jeglicher Wohnnutzung (ca. 750 m²),
- im Ausmaß von insgesamt ca. 2.300 m²,
- gemäß den Stellungnahmen und Auflagen der Fachabteilungen,

gemäß Oö. Raumordnungsgesetz idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

14.7	Judith Engl, Aubichl 1/3, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Genehmigungsbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 4/1 und T 15/3, KG Moos, von Grünland in gemischtes Baugebiet, im Ausmaß von ca. 1.079 m²

Sachverhalt:
Der Obmann des Raumordnungsausschusses Mag. Martin Fischer berichtet über nachstehenden Sachverhalt.
Erneutes abgeändertes Ansuchen vom 13.05.2019 von Judith Engl, Aubichl 1/3, 4655 Vorchdorf zur Umwidmung der Parzellen T 4/1, T 15/3, KG Moos, von Grünland in Mischbaugebiet, im Ausmaß von ca. 1.100 m².

Vom Regionsbeauftragten für Raumordnung wird eine entsprechende Begründung betreffend der sozialen Infrastruktur gefordert.

Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf
Gemäß beiliegender Begründung des Ansuchen (Backstube, Cafe, etc.) hat sich der Ausschuss vor Ort von der Sachlage informiert und nach ausführlicher Disskusion folgendes festgehalten:

Das ehemalige Gasthaus Aubichl welches sich gegenüber der beantragten Widmungsfläche befindet wurde vor Jahren geschlossen. Dieses Gasthaus stellte einen sozialen Mittelpunkt für die gesamten Ortschaften Lederau, Moos dar, welcher leider unwiderbringlich verloren ging. Auch die in unmittelbarem Nahbereich angesiedelte Feuerwehr verlor damit ihr „Mannschaftslokal". Die geplante Errichtung einer Backstube sowie eines Cafes, würde eine wesentliche Verbesserung der sozialen Infrastruktur für die Ortsschaften Lederau, Moos sowie der angrenzenden Ortschaft Mitterndorf der Gemeinde Pettenbach, weiters würde durch die Errichtung einer Backstube auch ein Nahversorger geschaffen. Erwähnenswert ist noch, dass diese Liegenschaft am Almufer Wanderweg liegt und daher anstelle des ehemaligen Gasthauses Aubichl wesentlich zur Versorgung der Wanderer beiträgt. Die ist vorallem im Hinblick auf das viel publizierte (Greisslersterben) als absolut Prioritär einzureihen, da damit völlig dem zur Zeit üblichen Zentralismus entgegengehalten wird.
Weiters zu berücksichtigen ist, dass bereits mehrere Liegenschaften im Nahbereich vorhanden sind, eine entsprechende Infrastruktur (Kanal, Linienbus, sowie eine Volksschule) gegeben ist und die gewünschte Widmung als Lückenschluss anzusehen ist.
Das im Norden gelegende Betriebsbaugebiet weist einen Abstand von über 90 m auf und wird durch die nördlich gelegenen Bauobjekte ideal abgeschirmt. Anzumerken ist das dieses Betriebsbaugebiet als behebbare Altlast anzusehen ist da die ehemalige „Fasslbinderei" seit Jahren nicht mehr betrieben wird. Es ist daher beabsichtigt in absehbarer Zeit diese Widmung auf W bzw. M abzuändern.
Unter Berücksichtigung aller Pro und Contras beschließt der Ausschuss dem Gemeinderat die Einleitung zu Umwidmung einstimmig / mehrheitlich zu empfehlen.

Stellungnahme Ortsplaner
Aus ortsplanarischer Sicht kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Die Nachbarn, Betroffenen, Behörden, sowie Leitungsträger wurden nachweislich über die Flächenwidmungsplan Änderung und die ÖEK Änderung informiert.

Stellungnahme Netz Oö – STROM
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Netz Oö – GAS
Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung
Entsprechend dem vorliegenden Änderungsplan ist die Umwidmung einer ca. 1.079 m² großen Teilfläche der Grundstücke Nr. 4/1 und Nr. 15/3 (beide KG Moos) von "lafowi Grünland" in "Gemischtes Baugebiet" geplant.
Aus rein siedlungsstruktureller Sicht könnte die ggst. Änderung aufgrund der Lage zwischen zwei bebauten Grundstücken sowie in Berücksichtigung der Begründung der Marktgemeinde gerade noch zur Kenntnis genommen werden.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Umwidmung jedoch aufgrund des Fehlens einer geordneten und sicheren Wasserversorgung entsprechend der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" (zentrale, öffentliche Anlage) abzulehnen.
Ein Widerspruch zu den grundlegenden Intentionen des ÖEKs wird - im Sinne der Stellungnahme des Ortsplaners- nicht gesehen.

Abteilung Naturschutz
Die kleinflächige Ausweisung von gemischtem Baugebiet zwischen 2 bebauten Grundstücken ist naturschutzfachl. irrrelevant. Eine Störung des Landschaftsbildes bzw. eine Beeinträchtigung der ökologischen Gegebenheit ist nicht zu erwarten.

Abteilung Wasserwirtschaft
Trinkwasservorsorge
Bei Beachtung der wasserwirtschaftlichen Interessen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Almtal (BGBl. Nr. 78/1984) bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände.
Wasserversorgung
Die Umwidmung ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Es wurde angegeben, die Wasserversorgung der umzuwidmenden Parzelle mittels Hausbrunnen bewerkstelligen zu wollen.
Aus fachlicher Sicht ist in Siedlungsgebieten -wie im gegenständlichen Fall - für eine geordnete und sichere Wasserversorgung entsprechend der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich.
Ein Trinkwasserversorgungskonzept, welches die volkswirtschaftlich günstigste und sinnvollste Versorgungsstruktur in diesem Siedlungsgebiet ausweist, liegt bisher nicht vor.
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden)
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW1 00) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.

Stellungnahme der Marktgemeinde Vorchdorf
Wie zum Beispiel bereits bei den Flächenwidmungsänderungen Nr. 87 (Lebersorger – gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2010) und Nr. 142 (Hochreiter) ist auch bei gegenständlicher Umwidmung keine öffentliche Wasserversorgung erforderlich. Dies begründet sich darin, dass die Einzelbrunnenversorgung in der Lederauer Straße bereits durch bestehende Brunnen gegeben und dadurch auch für die zukünftigen Brunnen sichergestellt ist.
Laut Rücksprache mit Herrn DI Kadar wurde bei o. g. Flächenwidmungsänderung eine Zustimmung auch ohne öffentliche Wasserversorgung in Aussicht gestellt. Da die nun beabsichtigte Flächenwidmungsänderung im Hinblick auf die Wasserversorgung ident ist, wird davon ausgegangen, dass auch in diesem Falle eine positive Beurteilung erfolgt.

Beschlussvorschlag:
Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Genehmigungsbeschluss zur Umwidmung

- der Parzellen T 4/1, T 15/3, KG Moos,
- von Grünland in gemischtes Baugebiet,
- im Ausmaß von ca. 1.079 m²,

gemäß Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

15 DRINGLICHKEITSANTRAG: Kinderbetreuung Vorchdorf - Erweiterung Krabbelstube (4. Gruppe)

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.
Wie in vorangegangenen Gremiumssitzungen beraten und beschlossen wird beabsichtigt Umbaumaßnahmen am Kinderbetreuungsstandort Fischböckau zur Unterbringung einer vierten Krabbelstubengruppe durchzuführen.
Der Bedarf für die vierte Krabbelgruppe wurde mit Schreiben vom 27.06.2019, GEFT-2017-148377/9-Scm, bestätigt und eine Vorbegutachtung der Räume durch die bautechnischen und pädagogischen Sachverständigen vom Land Oö am 16.07.2019 durchgeführt.
Die nunmehr mit unserem Schreiben vom 21.10.2019 vorgelegte Kostenschätzung in Höhe von 283.800 Euro exkl. MwSt. wurde innerhalb des Landes Oö an die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, weitergeleitet und eine Prüfung im Sinne des Kostendämpfungserlasses vom 18.07.2018, IKD-2017-194415/196-Hi, veranlasst.
Am 8.11.2019 wurde im Rahmen des Ausbaus für institutionelle Kinderbetreuung ein Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen Landesbeitrag bzw. Investitionskostenzuschuss gemäß Vereinbarung Art. 15a B-VG – Elementarpädagogik gestellt.

Hier eine Zusammenfassung der Kostenschätzung für die Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Förderantrag:

Umbaumaßnahmen	EUR	86.000,00
+ 5% Reserve	"	4.300,00
	EUR	90.300,00
+ bisher investierte Kosten (Edelrohbau) 75m2 zu EUR 2.580	EUR	193.500,00
Gesamt exkl. MwSt.	EUR	283.800,00
+ 20% MwSt.	"	56.760,00
Gesamt	EUR	340.560,00

Laut telefonischer Auskunft vom Land Oö von heute (04.02.2020) wird eine Finanzierung der bereits getätigten Edelrohbaukosten in Höhe von EUR 193.500,00 nicht genehmigt. Dies bedeutet, dass auch keine Änderung bzw. Adaptierung und GR-Beschlussfassung des Finanzierungsplans notwendig ist. Weiters wurde informiert, dass die durchzuführenden Umbaumaßnahmen per 100 % Zweckzuschuss finanziert werden, welche laut Kostenschätzung EUR 90.300,00 (nettto) betragen.

Um eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten wird empfohlen, sämtliche Aufträge an die ursprünglichen Best- und Billigstangebote im Anhängeverfahren zu vergeben.

Finanzierung:
100 % Zweckzuschuss vom Land Oö.

Beschlussvorschlag:
Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung zur Umsetzung der zeitnahen Erweiterung der Krabbelstube in der Fischböckau um eine Gruppe gemäß laufenden Verfahren mit dem Land Oö. und sämtliche Aufträge an die ursprünglichen Best- und Billigstangebote im Anhängeverfahren zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig bewilligt

16 Allfälliges

GR Johann Haslinger erkundigt sich bezüglich des Grundstückes neben dem Generationen-Campus-Vorchdorf und fragt, was hier geplant ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Grundstück nicht vom Land OÖ angekauft wurde. Es wurde die Firma Trio.development vorstellig, welche gerne ein niedriges Gebäude schaffen möchten. Im Erdgeschoß könnte man sich gut Betriebsräume wie Arztpraxen, Technisches Büro oder ähnliches vorstellen. Das Projekt befindet sich aber noch in der Planungsphase.

GR Mag. Gerhard Radner lädt alle zum 2. Kreativ und Designmarkt am 14+15. März 2020 in die Kitzmantelfabrik ein. Es wurden über 75 Ausstellungsflächen vergeben und er freut sich als Kulturreferent besonders, wenn er viele bekannte Gesichter begrüßen darf. Weiters bedankt er sich schon vorab für die Unterstützung durch die Marktgemeinde Vorchdorf. (Bauhof)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am Samstag, 15.02.2020 der Kinderfasching im Volksheim und am Sonntag, 09.02.2020 der Kinderfasching mit Clown Willi in der Kitzmantelfabrik stattfinden.

GR Franz Amering bedankt sich im Namen der Faschingsgilde Vori Dori für die finanzielle Unterstützung für den Faschingszug am Sonntag, 23.02.2020. Er teilt mit, dass die Narrensitzungen sehr gut besucht werden und lädt alle ein aktiv am Faschingsumzug teilzunehmen. Besonders freut es ihn, dass Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer auch dabei sein wird.

GR Ing. Mag. Albert Sprung lädt alle am 07.03.2020 in die Kitzmantelfabrik zu „Fitness all in one" ein. Hier können die verschiedensten Sportarten (Zumba, Rock the Billy, Pilates, uvm.) ausprobiert werden.

17 Abhaltung einer Bürgerfragestunde

Die Bürgerfragestunde wurde von 20:28 Uhr – 21:07 Uhr abgehalten.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 20:27 Uhr.

Schriftführer

Vorsitzender

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat GRÜNE

Ohne – mit Erinnerung genehmigt
in der Gemeinderatssitzung vom ~~24.03.2020~~
Der Bürgermeister: 28.04.2020